

GELD & RECHT

Profitieren Sie von den neu

Spätestens am 21. Dezember müssen alle Versicherer für Männer und Frauen die gleichen Tarife einführen. Schnell den Vertrag anpassen und wer lieber warten sollte, verrät diese Übersicht. M

Kfz-Versicherung

Nur etwas teurer werden diese Verträge für junge Frauen. Andere Faktoren wie Autotyp, Zulassungsort usw. spielen eine größere Rolle. Wichtig: Jährlich die Tarife vergleichen. Beim Wechsel zu einem günstigeren Versicherer lässt sich Kraftstoff sparen.

Krankenversicherung

Etwas günstiger (um bis zu 5 Prozent) wird es hier für Frauen. Deshalb mit einem Abschluss warten bzw. jetzt die Preise vergleichen und dann womöglich zu einem günstigeren Anbieter wechseln.

Haftpflicht

Hier wird sich für Frauen nichts Wesentliches ändern (wie bei allen Sachversicherungen), da hier nicht die versicherte Person im Mittelpunkt des Vertrags steht, sondern die versicherte Sache.

-25%

Risiko-Leben

Achtung: 16 bis 55 Prozent teurer werden diese Verträge. Bisher machte die höhere Lebenserwartung diese Policen für Frauen günstig. Ab 2013 ändert sich dies. Deshalb preiswerte Police noch 2012 abschließen bzw. wechseln.

Rentenversicherung

Etwas günstiger wird es bei der privaten Rentenversicherung (bis zu 4 Prozent). Da Frauen - statistisch - fast sechs Jahre länger leben, profitieren sie eher von den neuen Regeln. Deshalb mit einem Abschluss bis zum Jahresbeginn warten.

Pflegerente

Deutlich günstiger (bis 24 Prozent) werden diese Policen für Frauen. Zwar werden die Tarife voraussichtlich 2013 noch nicht ganz angeglichen sein. Dennoch lohnt bei Pflege-Policen das Warten bis Januar.

Pflegetagegeld

Bis zu 25 Prozent günstiger werden auch diese Pflege-Policen. Und da Frauen eine viel höhere Lebenserwartung haben, sollten sie gerade dieses Risiko absichern. Aber noch etwas warten bis Januar.

Berufsunfähigkeit

Etwas günstiger (bis 5 Prozent) werden für Frauen diese Versicherungen. Noch wichtiger aber ist: genau die Tarife vergleichen, weil die Preisunterschiede enorm sind.

Das wird für
FRAUEN billiger
- und das teurer?



Fazit

Frauen können den neuen Unisex-Tarifen gelassen entgegensehen. Die meisten Policen werden billiger, ein Abschluss 2012 lohnt nicht, ab Januar aber umso mehr.

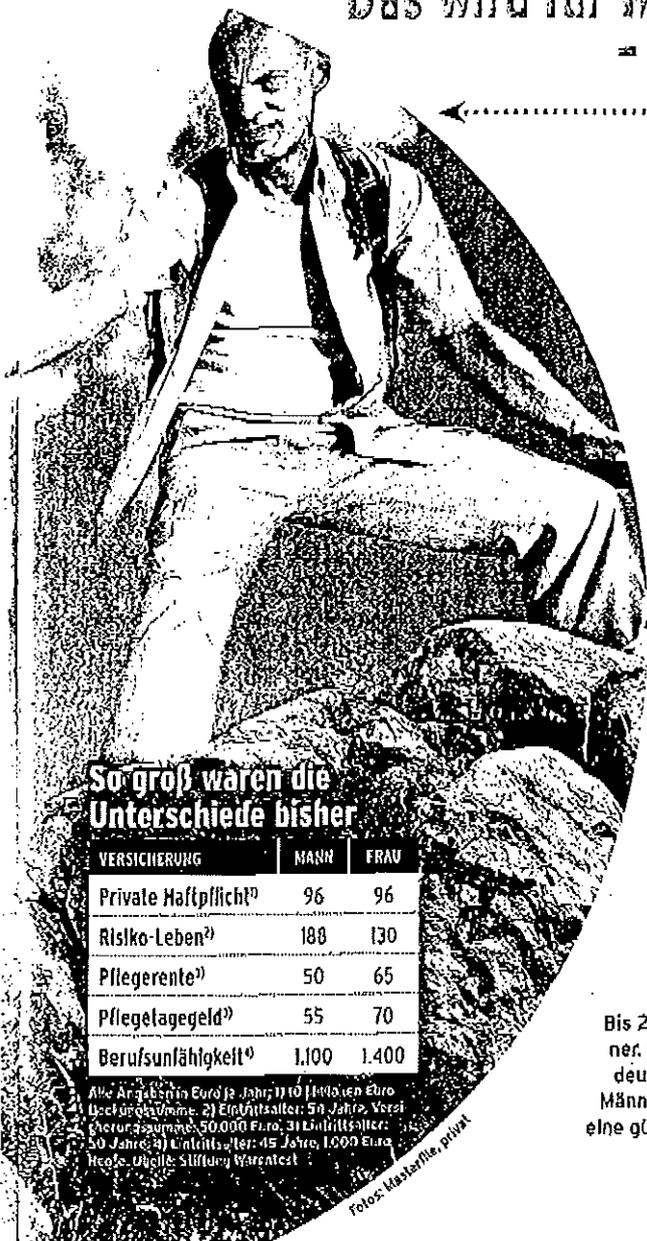
Neuen Unisex-Tarifen?



Manfred
Bauer,
Vorstand
MLP

Tarife anbieten. Bisher zahlten Frauen meist mehr, weil sie länger lebten. Wer also Manfred Bauer vom Finanzdienstleister MLP hat für uns einmal nachgerechnet.

Das wird für MÄNNER teurer - und das billiger?



So groß waren die Unterschiede bisher

VERSICHERUNG	MANN	FRAU
Private Haftpflicht ¹⁾	96	96
Risiko-Leben ²⁾	188	130
Pflegerente ³⁾	50	65
Pflegetagegeld ³⁾	55	70
Berufsunfähigkeit ⁴⁾	1.100	1.400

Alle Angaben in Euro! 1) Jahr; 11 to 110 Euro Deckungssumme; 2) Einmalbeitrag: 50 Jahre; Versicherungssumme: 50.000 Euro; 3) Leistungsalter: 50 Jahre; 4) Leistungsalter: 45 Jahre, 1.000 Euro Netto-Umsatz; Stiftung Warentest

Foto: Maxarfilie, privat

Kfz-Versicherung

Günstiger wird es für junge Männer; die galten bisher als größeres Risiko (Stichwort: Raser). Um wie viel es günstiger wird, lässt sich schwer vorhersagen, da andere Kriterien einen großen Einfluss haben.

Krankenversicherung

Beiträge werden um bis zu 25 Prozent steigen. Wer als Mann eine private Kranken(zusatz)police abschließen möchte, sollte sich spüren. Der bisherige Preisvorteil (kürzere Lebenserwartung) fällt weg.

Haftpflicht

Hier dürfte sich wenig ändern, weil bei dieser Versicherung personenbezogene Merkmale nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Unisex-Tarife ändern bei Sachversicherungen wie einer Haftpflicht also wenig.

Risiko-Leben

Bis 22 Prozent günstiger wird es für Männer. Denn der bisher teurere Nachteil, die deutlich geringere Lebenserwartung von Männern, wird ab 2013 abgebaut. Wer also eine günstigere Police sucht, sollte mit dem Abschluss bis 2013 warten.

Rentenversicherung

Um bis zu 8 Prozent teurer wird es für Männer. Denn die Versicherer übertragen künftig die höhere Lebenserwartung von Frauen, und damit die länger zu zahlende Renten, ab 2013 auf Männer. Günstige Verträge gibt es also nur noch 2012, spüren.



Pflegerente

Drastisch teurer, bis 35 Prozent, werden diese Versicherungen. Günstige Policen für Männer gibt es ab 2013 nicht mehr. Wer diese Art privater Vorsorge wünscht, sollte schnell abschließen. Ein Abschluss 2012 lohnt also.

Pflegetagegeld

Auch hier wird es drastisch teurer: bis 40 Prozent! Wichtig zu wissen: Pflegetagegeld-Policen sind im Pflegefall sinnvoller als Pflegerente. Weil sie 2013 deutlich teurer werden, ist ein Abschluss 2012 sinnvoll.



Berufsunfähigkeitsversicherung

Um bis zu 35 Prozent werden hier die Beiträge für Männer steigen. Und da eine BU-Police ohnehin eine sehr teure Versicherung ist, lohnt das Sparen durch einen Abschluss 2012 doppelt und dreifach.

Fazit

Für Männer werden viele Policen ab 2013 deutlich teurer. Wer überlegt, vorzusorgen, sollte in jedem Fall vor dem 21. Dezember 2012 Verträge abschließen.



Betreff: kfb-antrag zur förderung der ganztagsbetreuung von kindern alleinerziehender

Von: "Stefanie Herrmann" <info@ernaehrung-positiv.de>

Datum: 15.10.2012 16:09

An: "Ellen Messner-Vogelesang" <ellenmariv@t-online.de>, <dr.isis.ksiensik@online.de>, <nitsche-rose@web.de>, <m-e.schanzenbaecher@t-online.de>

Liebe Ellen,
liebe Isis, liebe Marliese,
Hallo Frau Schanzenbaecher,

aufgrund meiner Erkrankung und vor allem wegen der daraus folgenden Krankschreibung, kann ich auch weiterhin nicht an den Sitzungen des KFB teilnehmen. Es gibt jedoch ein Thema, das ich gerne in den Händen des KFB sehen würde: die vorrangige Berücksichtigung der Kinder von Alleinerziehenden bei der Vergabe der Ganztagschulenplätze im Kreis DÜW.

In den Kindertagesstätten des Kreises ist es seit Jahren üblich, dass Ganztagesplätze vorrangig Alleinerziehenden und Berufstätigen zur Verfügung gestellt werden. Diese zur Erwerbstätigkeit wesentliche Grundvoraussetzung wird in den weiterführenden Ganztagschulen (Beispiel: IGS Grünstadt) bisher nicht berücksichtigt. So sind jedes Schuljahr Alleinerziehende davon betroffen, dass ihnen ab der 5. Klasse für ihre Kinder keine Ganztagsbetreuung zur Verfügung steht. Hinzu kommt, dass bei einem negativem Bescheid von der Ganztagschule die freie Schulwahl nicht mehr möglich ist, da die Anmelde-Fristen dann auch bei anderen Schulen bereits abgelaufen sind. Den Betroffenen bleiben dann nur noch die Restplätze an Schulen mit wesentlich weiteren Wegstrecken.

Als Beispiel kann ich den negativen Bescheid an eine Alleinerziehende aus Grünstadt nennen, die ihr Kind für einen Ganztagesplatz an der IGS Grünstadt angemeldet hatte. Da an der IGS auch keine Halbtagesplätze mehr zur Verfügung standen, blieb keine Möglichkeit weiterhin in Grünstadt zur Schule zu gehen, das Kind besucht jetzt die weiterführende Schule in Weisenheim/Berg.

Meine Idee ist, dass der KFB einen entsprechenden Antrag an den Kreistag / den Schulausschuss stellt. Zum jetzigen Zeitpunkt müsste es noch möglich sein, dass ein entsprechender Beschluss bereits für das Schuljahr 2013/14 umgesetzt wird. Die Anmeldefrist für die weiterführenden Schulen läuft vom 26.01. bis 30.01.2013.

Viele Grüße,

Stefanie Herrmann

INFORMATIONEN
DER
KOMMUNALEN
FRAUEN-
BEAUFTRAGTEN

Was Sie über EHERECHT und EHEVERTRÄGE wissen sollten

~~Unternehmensberatung~~

... was mein ist, ist nicht dein!

Wenn nichts anderes durch notariellen Vertrag vereinbart ist, lebt ein deutsches Paar nach der Eheschließung im gesetzlichen **GÜTERSTAND DER ZUGEWINGEMEINSCHAFT**.

Was in der Ehe dazu gewonnen wird, gehört aber keineswegs beiden gemeinsam. Vielmehr wird den Zugewinn erst bei einer Scheidung berechnet und geteilt.

Während der Ehe verbleibt das Vermögen, das er oder sie selbst verdient bzw. in die Ehe gebracht hat. Auch das Arbeitsentkommen gehört nur dem in der Ehe erwerbstätigen Teil.

Die Zugewingemeinschaft bedeutet also während der Ehe eigentlich Gütertrennung.

Wird ein Darlehen aufgenommen, haftet die oder der nicht erwerbstätige Partnerin dafür nicht. Es sei denn, sie oder er unterschreibt mit. Nur die Güterstände des gemeinsamen Haushalts werden für beide erworben. Doch die Mitnahme für einen Bankkredit oder eine Bürgschaft übernommen wird, sollte die eigene Absicherung überprüft und vorher Rat eingeholt werden.

Ohne Einverständnis kann die/der Nichterwerbstätige nicht über den Verdienst des/der Erwerbstätigen verfügen.

Keiner von Beiden besitzt einen – automatischen – Anspruch auf Kontovollmacht.

Wird Wohnungseigentum erworben, empfiehlt es sich, dass die Ehefrau/der Ehemann als Miteigentümerin in das Grundbuch eingetragen wird.

Paare sollten bei der Heirat unbedingt ein gemeinsames Verzeichnis über ihr jeweils vorhandenes Anfangsvermögen erstellen, auch über etwaige zu Beginn vorhandene Schulden.

Vom Endvermögen ist im Fall einer Scheidung zur Berechnung des Zugewinns das Anfangsvermögen abzuziehen. Kommt es dazu nicht, sollte jeder zu

mindest alle Belege über das Anfangsvermögen aufbewahren. Bankunterlagen, Unterlagen in der Regel nach zehn Jahren!

Der Makler empfiehlt es sich dringend, über alle im Verlauf der Ehe erhaltenen Schenkungen oder Erbschaften die Belege (Erbchein, Bankbeleg, Anschriften von Zeuginnen usw.) aufzubewahren.

Das Gesetz sagt...

Das Bürgerliche
Gesetzbuch (BGB)
zum

Zugewinn

§ 1363(1)

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

§ 1363(2)

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnsgemeinschaft endet.



Das Bürgerliche
Gesetzbuch (BGB)
zur

Unterhaltspflicht

§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a (1)

Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Der angemessene Unterhalt

Ein/e PartnerIn, die/der zu Hause die Kinder erzieht, nimmt dem/der PartnerIn die Hälfte dieser Arbeit ab – es sind ja auch seine/ihre Kinder. Doch die Hälfte seines/ihrer Einkommens steht ihr/ihm deswegen nicht zu. Sie/er hat nur Anspruch auf ANGEMESSENEN FAMILIENUNTERHALT (§§ 1360 und 1360a BGB).

Welches Haushaltsgeld angemessen ist, stimmen beide Eheleute ab.

Beziehungsweise bestimmt sich dies nach dem konkreten Lebensbedarf. Die Höhe der Miete und die Verpflegung der Familie mit Lebensmitteln sind der wesentliche Bestandteil des sogenannten FAMILIENUNTERHALTS. Oft bestimmt die Höhe des Haushaltsgeldes aber der oder die allein Erwerbstätige. Die oder der Andere hat dann zusätzlich nur Anspruch auf Taschengeld in Höhe von fünf Prozent seines/ihrer Nettoeinkommens.

Eheleute könnten in einem VERTRAG festhalten, dass ihnen intern die Hälfte des jeweiligen Nettoeinkommens zusteht.

Eine echte, aber kaum praktizierte Absicherung wäre für die oder den nicht erwerbstä-

tigen EhepartnerIn die (häufige) Abtretung der künftigen Gehaltsansprüche des anderen.

Weiter sollten wechselseitige – über den Tod hinausgehende – KONTOVOLLMACHTEN erteilt werden.

Für den Notfall!

Besteht dazu keine Bereitschaft, sollten wechselseitig sogenannte UMFASSENDE VORSORGEVOLLMACHTEN erteilt werden. So kann man im Notfall für den oder die andere(n) alle finanziellen und alle persönlichen Angelegenheiten regeln, zum Beispiel über das Konto verfügen.

Die Vorsorgevollmacht gibt der oder dem Bevollmächtigten umfassende Handlungsfähigkeit. Dies ist im finanzieller Hinsicht wichtig, wenn der oder die Erwerbstätige verunglückt oder etwa durch Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die geschäftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Ohne Vorsorgevollmacht muss im Notfall bei Gericht die Bestellung einer amtlichen Betreuung beantragt werden.

Scheiden tut weh – oft auch finanziell!

Im Falle einer Scheidung kann der **ZUGEWINNAUSGLEICH** verlangt werden (wenn kein anderer Güterstand vereinbart wurde), wobei die Berechnung regelmäßig nicht ohne fachliche Hilfe möglich ist. Dazu ist bei jedem/jeder PartnerIn zuerst die Höhe seines/ihrer Endvermögens genau zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrags zu ermitteln. Von diesem Endvermögen wird sein/ihr Anfangsvermögen bei Heirat in Abzug gebracht und auch alles während der Ehe Geerbt oder Geschenke.

Wer danach den höheren Zugewinn erzielt, ist dem Anderen – auf Verlangen – zur Hälfte der Wertdifferenz ausgleichspflichtig.

Seit September 2009 ist bei der Berechnung auch ein bei Heirat gegebenes negatives Anfangsvermögen zu berücksichtigen.

Der **VERSORGUNGS-AUSGLEICH** bei Scheidung heißt: Die während der Ehe erworbenen **RENTENANSPRÜCHE** des Paares werden hälftig geteilt; ab September 2009 generell in Form der Realteilung.

Dazu kommen auch die betrieblichen Kapitallebensver-

sicherungen, sofern sie der Absicherung der Invalidität oder des Alters dienen.

Obrigens können Ehegatten, die nach dem ab September 2009 geltenden Recht geschieden werden, weitgehende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen.

Informieren Sie sich am besten vor der Eheschließung oder solange die Ehe noch gut ist

- über das gesetzliche Eherecht ohne Vertrag
- über mögliche vertragliche Änderungen und ihre Folgen

BUCHTITEL

Ehevertrag – Vorteil oder Falle?



Heike Dahmen-Lösche
EHEVERTRAG – VORTEIL ODER FALLE? So finden Sie Ihre perfekte Regelung
 Beck Juristischer Verlag
 2008, 142 Seiten, € 9,50
 ISBN: 9783423506564

Unterhalt von Rechts wegen

Nachehelicher Unterhalt

Seit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 gilt für den nachehelichen Unterhalt mehr **EIGENVERANTWORTUNG**.

Unterhalt erhält nur, wer außerstande ist, sich selbst zu versorgen; bei Krankheit, Alter, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder zur Beendigung einer Ausbildung usw.

Der nacheheliche Unterhalt kann – wenn keine ehebedingten Nachteile bestehen – durch das beschränkt sein, was die Frau/der Mann vor der Ehe in ihrem/seinem Beruf verdient hat. Das heißt, sie/er nimmt dann nicht mehr an dem höheren Einkommen des Anderen (eheangemessener Unterhalt) teil.

Dauerte die Ehe lange, wurden Kinder erzogen und hatte ein/e PartnerIn länger beruflich ausgesetzt, bestehen sogenannte **EHEBEDINGTE NACHTEILE**. Diese sichern ihr/ihm – solange diese Nachteile unverschuldet fortbestehen – die weitere Teilhabe an seinem/ihrer höheren Einkommen.

Im Gegensatz zu früher kann von der *Familienfrau/Familienmann* auch die **RÜCKKEHR** in ihre/seine frühere Beschäftigung erwartet werden. Wie lange und wie viel zu zahlen ist, ist erst nach anwaltlicher Prüfung vieler Kriterien möglich.

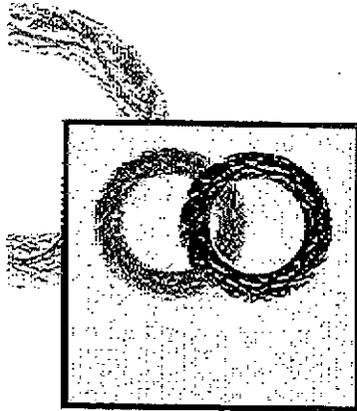
Betreuungsunterhalt

Für Geschiedene gilt jetzt derselbe Grundsatz wie für unverheiratete Mütter/Väter.

Nach dem **DRITTEN GEBURTSTAG** des Kindes sollte sie/er wieder anfangen, für sich selbst zu sorgen. Dazu kommt es nicht nur auf das Alter, sondern – nebst weiterer Kriterien – auch auf die konkrete Betreuungsbedürftigkeit und -möglichkeit an.

Geschiedene, die Kinder betreiben, müssen also grundsätzlich ab dem dritten Geburtstag des Kindes in das Erwerbsleben zurück. Der Umfang der Erwerbspflicht hängt von der konkreten Situation ab.





Unterhalt für eheliche und nicht-eheliche Kinder

Mit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 erhalten **EHELICHE UND NICHEHELICHE KINDER GLEICHE RECHTE.**

Den minderjährigen Kindern steht Unterhalt nach der sogenannten »Düsseldorfer Tabelle« zu.

Ab 18 bis 21 Jahre werden Kinder in Ausbildung den minderjährigen Kindern beim Unterhalt gleichgestellt.

Ab 18 Jahre müssen beide Eltern entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen für den Unterhalt eines noch in Ausbildung befindlichen Kindes aufkommen.

Schutz durch Beweissicherung

Frauen/Männer, die ehebedingt ihren Beruf aufgeben, sollten aufgrund der neuen Rechtslage Nachweise über ihr Einkommen und ihre mögliche Karriere zum Zeitpunkt der Heirat für den Fall einer Scheidung und Trennung aufbewahren.

Kommt das Paar überein, dass die Frau/der Mann wegen Familiengründung zu Hause bleibt, sollten sie, um die nach neuem Recht bestehenden Unterhaltsnachteile zu vermeiden, einen **EHEVERTRAG** abschließen.

Ohne Ehevertrag sollte Folgendes beachtet werden: Ihre Ausbildung sollte vor der Familienpause abgeschlossen sein **UND** sie sollten bereits – einkommensmäßig – ihre Vorstellungen verwirklicht haben.

Bewahren Sie alle Nachweise/Belege darüber gut auf. Nur so stellt dieses – höhere – Einkommen bei ehebedingtem späterem Einkommensausfall den Maßstab für ggf. sogar dauerhafte Unterhaltsansprüche dar.

KOMMUNALE FRAUENBEAUFTRAGTE

Wir stellen uns vor

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg setzt sich für Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

Wir sind Experten für Frauenpolitik und bieten ein Netzwerk von hauptamtlich tätigen kommunalen Frauenbeauftragten aus 38 Städten und zehn Landkreisen in Baden-Württemberg.

Unsere Aufgabe ist: Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Tätigkeitsbereichen. In Politik und Rechtlich zu belegen (S. 25 Abs. 1 Gleichberechtigungsgesetz BW).

Präsidentin
Landesarbeitsgemeinschaft
der kommunalen Frauen-
beauftragten Baden-Württemberg
Frauenbeauftragte
Ulrike Hoffmann

Unsere Themen-
schwerpunkte sind

- Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Kommunalpolitik
- Mehr Frauen in die Kommunalpolitik
- Vermittlung von Fraueninteressen in die Politik
- Initiierung und Beteiligung an frauenpolitischen Netzwerken auf Landesebene
- Vernetzung der Frauenbeauftragten in Baden-Württemberg

Weitere Informationen
und Kontakt:
www.frauenbeauftragte-ba-wue.de

Text:
Dr. Uta D'Angelo,
Fachanwältin für Familienrecht
Redaktion:
Christa Albrecht, LAG-Sprecherin
© 3. Auflage, Konstanz 11/2009